

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Steuerreformgesetz (StRG) 1998

– Drucksachen 13/7242, 13/7775, 13/8020, 13/8177, 13/8178, 13/8326, 13/8465, 13/8592 –

Steuerreformgesetz 1999

– Drucksachen 13/7480, 13/7917, 13/8022, 13/8023, 13/8177, 13/8179, 13/8327, 13/8465, 13/8593 neu –

hier: Zustimmungsversagung

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossen,

dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1997 verabschiedeten Steuerreformgesetz (StRG) 1998 gemäß Artikel 105 Abs. 3 und 106 Abs. 3 und 6 des Grundgesetzes sowie

dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1997 verabschiedeten Steuerreformgesetz 1999 gemäß Artikel 105 Abs. 3, 106 Abs. 6 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes

nicht zuzustimmen.

Begründung

Der Bundesrat hält die ihm zur Zustimmung vorgelegten Steuerreformgesetze weiterhin für insgesamt finanzpolitisch unsolide, sozial unausgewogen und wirtschaftspolitisch verfehlt. Er verweist insoweit auf seine Stellungnahme vom 5. September 1997 – Drucksache 581/97 (Beschluß).

Der Bundesrat bedauert, daß die Mehrheit im Deutschen Bundestag wiederum die Empfehlung des Vermittlungsausschusses abgelehnt hat, die Lohnnebenkosten deutlich zu senken. Der Bundesrat hat zudem wiederholt darauf hingewiesen, daß er eine Senkung der Lohnnebenkosten, finanziert u. a. durch einen Einstieg in eine ökologische Steuerreform, zum frühestmöglichen Zeitpunkt für notwendig erachtet. Durch die Ablehnung der Empfehlung des Vermittlungsausschusses wurde der Weg verbaut, dringend benötigte Arbeitsplätze zu schaffen.

Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, daß eine Steuerreform dringend erforderlich ist. Sie muß mehrere Ziele erreichen: die stagnierende Binnennachfrage stärken und damit neue Arbeitsplätze schaffen, für mehr Steuergerechtigkeit sorgen und gleichzeitig das Steuerrecht vereinfachen sowie solide finanziert werden. Steuergesetze, die weder sozial ausgewogen noch solide finanziert sind, führen nicht zu einer Reform, sondern vergrößern die Staatsverschuldung und vertiefen die soziale Ungerechtigkeit.

